

BVGer C-3378/2007 vom 28. Oktober 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3378_2007

FR: TAF C-3378/2007 du 28 octobre 2008

IT: TAF C-3378/2007 del 28 ottobre 2008

Regeste

Rückforderung von Versicherungsleistungen und Erlass

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 lit. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Es liegt keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Aufgrund von Art. 3 lit. dbis des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass sie im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist.

E. 1.4

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht (Art. 60 Abs. 1 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereicht wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Vorliegend ist strittig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die SAK zu Recht von der Beschwerdeführerin die Rückerstattung des Betrages von Fr. 13'356.-- gefordert hat.

E. 2.1

Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des gemäss Absatz 1 massgebenden Altersjahrs folgt. Er erlischt mit dem Tod (Art. 21 Abs. 2 AHVG). Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des

Erblassers kraft Gesetzes (Art. 560 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]). Mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen gehen die Forderungen, das Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte und der Besitz des Erblassers ohne weiteres auf sie über, und die Schulden des Erblassers werden zu persönlichen Schulden der Erben (Art. 560 Abs. 2 ZGB). Der für zivilrechtliche Forderungen in Art. 560 Abs. 2 ZGB aufgestellte Grundsatz der Schuldnachfolge gilt auch für öffentlichrechtliche Schulden, sofern sie vermögensrechtlicher Natur sind (BGE 96 V 72 E. 1). Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 ATSG). Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (Art. 25 Abs. 2 ATSG).

E. 2.2

Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin Alleinerbin von R. _____ ist. Dass die Beschwerdeführerin die Erbschaft ausgeschlagen hat, wird nicht behauptet und ergibt sich auch nicht aus den Akten. Somit ist sie gemäss Art. 560 ZGB in die Rechtsstellung ihres Vaters eingetreten. Die SAK hat nach dem Tod von R. _____ im März 2005 von April bis Dezember 2005 weiterhin die monatliche Altersrente in der Höhe von Fr. 1'484.-- auf sein Bankkonto überwiesen, da sie über seinen Tod nicht in Kenntnis gesetzt worden war. Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei der Meinung gewesen, das Altersheim informiere die SAK über den Tod ihres Vaters und sie habe - wenn überhaupt - höchstens einen Teil dieses Geldes an sich genommen, um Schulden des Vaters sowie die Bestattungskosten zu begleichen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass es unerheblich ist, ob die Beschwerdeführerin das Geld für sich behalten, damit Schulden bezahlt oder es auf dem Konto belassen hat. Ebenso wenig ist in Bezug auf die Rückforderung der SAK massgebend, ob noch eine dritte Person Zugriff auf das Konto hatte und das Geld (unter Umständen ohne Wissen der Beschwerdeführerin) an sich genommen hat. Entscheidend ist einzig, dass die SAK die Rente ab April 2005 zu Unrecht weiter auf das Konto des Versicherten überwiesen hat und nun die Beschwerdeführerin als seine Rechtsnachfolgerin für die Rückerstattung einzustehen hat. Die von der Beschwerdeführerin sinngemäss geltend gemachte grosse Härte ist hier nicht zu prüfen, da über diese und die Gutgläubigkeit gemäss Art. 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) erst im Rahmen eines allfälligen Erlassgesuches nach Eintritt der Rechtskraft der Rückerstattungsverfügung entschieden werden kann. Hingegen bleibt noch zu prüfen, ob der Rückforderungsanspruch der SAK allenfalls verwirkt ist. Der Rückforderungsanspruch erlischt gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat. Die SAK hat aufgrund des Schreibens der C. _____, welches sie am 23. März 2006 erhalten hat, erfahren, dass der Versicherte verstorben ist, und somit die Zahlungen für die Monate April bis Dezember 2005 zu Unrecht ausbezahlt worden sind. Indem die SAK mit Verfügung vom 6. März 2007 von der Beschwerdeführerin die Rückerstattung geltend gemacht hat, wurde die Frist gewahrt. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die SAK zu Recht von der Beschwerdeführerin die Rückerstattung von Fr. 13'356.-- gefordert hat und somit die Beschwerde im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 23 Abs. 2 VGG in Verbindung mit Art. 85bis Abs. 3 AHVG abzuweisen ist.

E. 3.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 3.2

Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.